

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 2

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Der Waffenchef der Artillerie.

§. 12. Der Waffenchef der Artillerie besorgt für seine Waffe in analoger Weise Alles, wie es in §. 5 für den Waffenchef der Infanterie, letztere Waffe betreffend, vorgeschrieben ist.

Er läßt durch die Kommandanten derjenigen Truppenteile, welche nicht im Divisionsverbande stehen, eine genaue Kontrolle ausüben über die Erhaltung des gesellsch. Bestandes der Korps und läßt sich von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesellsch. Bestimmungen Kenntniz geben. Er wird die zur Abhilfe nötigen Reklamationen erheben.

Er hält die Truppenoffiziere seiner Waffe außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgt die Oberleitung derselben.

Er übt die Aufsicht und Kontrolle über die vom eidg. Kriegskommissariat zu beschaffende Bespannung für die Artillerie und den Armeetrain, wobei auf möglichste Zweckmäßigkeit derselben Rücksicht zu nehmen ist.

Er inspiziert alljährlich dasjenige Kriegsmaterial seiner Waffe, welches nicht einzelnen Truppeneinheiten zugetheilt ist.

Dem Waffenchef der Artillerie wird das nötige Bureaupersonal bewilligt.

§. 13. Unter seinen unmittelbaren Befehlen steht das Instruktionkorps der Artillerie.

An der Spitze des Instruktionkorps steht der Oberinstruktor der Artillerie, dem eine Anzahl von Instruktoren 1. und 2. Klasse, sowie die nötigen Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben sind.

Der Oberinstruktor ist der Stellvertreter des Waffenchefs.

Ihm sind für seine Waffe analoge Funktionen überbunden, wie dem Oberinstruktor der Infanterie für letztere.

4. Der Waffenchef des Genie.

§. 14. Der Waffenchef des Genie besorgt für seine Waffe in analoger Weise Alles, wie es in §. 5 für den Waffenchef der Infanterie, letztere Waffe betreffend, vorgeschrieben ist.

Er läßt durch die Kommandanten derjenigen Truppenteile, welche nicht im Divisionsverbande stehen, eine genaue Kontrolle ausüben über die Erhaltung des gesellsch. Bestandes der Korps und läßt sich von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesellsch. Bestimmungen Kenntniz geben. Er wird die zur Abhilfe nötigen Reklamationen erheben.

Im Fernern liegt ihm die Aufsicht über die Festungswerke und deren Unterhalt ob.

Er hält die Truppenoffiziere seiner Waffe außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgt die Oberleitung derselben.

Er inspiziert alljährlich dasjenige Kriegsmaterial seiner Waffe, welches nicht einzelnen Truppenteilen zugetheilt ist.

Er bearbeitet, resp. begutachtet das Technische im Falle der Anlage neuer und Erweiterung bestehender Festungswerke.

Dem Waffenchef des Genie wird die nötige Bureauaushilfe beigegeben, welche im Falle des Bedürfnisses durch Einberufung von Offizieren der Waffe erweitert werden kann.

§. 15. Unter seinen unmittelbaren Befehlen steht das Instruktionkorps des Genie.

An der Spitze desselben steht der Oberinstruktor des Genie, dem eine Anzahl von Instruktoren 1. und 2. Klasse, sowie die nötigen Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben sind.

Der Oberinstruktor ist der Stellvertreter des Waffenchefs.

Ihm sind für seine Waffe und für den Unterricht der Infanterie-Ploniere analoge Funktionen zu, wie dem Oberinstruktor der Infanterie für letztere Waffe.

5. Der Chef des Stabsbureau.

§. 16. Der Chef des Stabsbureau ist im Frieden der Chef des Generalstabkorps.

Als solcher begutachtet er unter Benutzung der bezüglichen Vorschläge der Waffenchefs, der Oberinstruktoren und der Divisionäre die Wahl und die Verwendung der Generalstabsoffiziere, sowie deren allfällige Entlassung oder Rückversetzung zu den Truppen.

Er leitet den Unterricht des Generalstabes.

Er leitet und besorgt mit Verwendung von Generalstabsoffizieren die Vorarbeiten für die ersten Dislokationen bei größeren Truppenaufstellungen und für die Bewegungen der Truppen.

Unter seiner Aufsicht wird von der hiezu besonders organisirten Abtheilung des Generalstabes der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen vorbereitet.

Der Generalstab sammelt und verarbeitet die Erhebungen und die wissenschaftlichen Arbeiten über die eigene und fremde Armeen.

§. 17. Der Chef des Stabs leitet alle auf die Landestopographie bezüglichen Arbeiten und überwacht das unter seiner Aufsicht stehende topographische Bureau.

Er versieht die Stäbe und Truppenteile mit den nötigen Karten.

Er verwaltet das Militärarchiv und die Militärbibliothek des Bundes.

§. 18. Dem Chef des Stabsbureau werden für seine administrativen Vertretungen und für den Unterricht des Generalstabes die nötigen Gehilfen, Abtheilungschefs, sowie das nötige Hilfspersonal für die topographischen Arbeiten beigegeben.

§. 19. Der Chef des Stabsbureau führt die Kontrollen über das Personelle des Generalstabes.

Er bearbeitet den Voranschlag für seine Abtheilung.

(Fortsetzung folgt.)

U n s l a n d.

Oesterreich. (Einjährig-Freiwillige.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. ungarischen Landesverteidigungs-Ministerium hat das Reichs-Kriegsministerium zu dem 16. Abschnitt der Instruktion zur Ausführung der Wehrgeetze etliche Modifikationen verordnet. Hiernach ist die bedingte Zusicherung der mit dem einjährigen Freiwilligendienste verbundenen Begünstigungen an Aspiranten vor Vollendung der hiezu erforderlichen Studien für die Zukunft nur den Studierenden der beiden letzten Jahrgänge an Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen gewährt. Der Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes ist in Zukunft nur jenen Schülern der im Sinne des § 21 der Wehrgeetze für gleichgestellt erklärten Fachschulen zu gewähren, welche vor dem Eintritt in die Fachschule mindestens das Unter-Gymnasium oder die Unter-Realschule oder in den Ländern der ungarischen Krone die vier Unterklassen der Bürgerschule mit zu dem Uebertritt in ein Ober-Gymnasium oder in eine Ober-Realschule berechtigenden Erfolge absolviert haben.

➤ Durch jede Buchhandlung zu beziehen. ➤

**MEYERS
KONVERSATIONS
LEXIKON**

*Neue Subskription auf die
Dritte Auflage*

mit
360 Bildertafeln und Karten.

Heftausgabe:
240 wöchentliche Lieferungen à 5 Sgr.

Bandausgabe:
30 broch. Halbbände à 1 Thlr. 10 Sgr.
15 Leinwandbände . . à 3 - 5 -
15 Halbfranzbände . . à 3 - 10 -

Bibliographisches Institut
in Leipzig (vormals Hildburghausen).

Bis jetzt sind 5 Bände erschienen (A bis Eleganz).